

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 53/10 B

L 34 AS 883/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 61 AS 10946/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Jobcenter Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

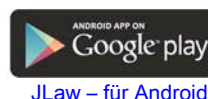
Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Februar 2010 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25.2.2010, das ihrer Prozessbevollmächtigten am 24.3.2010 zugestellt worden ist, mit einem am Montag, dem 26.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, der Klägerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Prozessbevollmächtigte hat die Beschwerde mit einem per Telefax am 26.5.2010 eingegangenen Schriftsatz vom 25.5.2010 begründet.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) innerhalb der am 25.5.2010 (Dienstag nach Pfingsten) ablaufenden zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 3 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war daher mangels Erfolgsaussicht gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

